

sonen und Sachverhalten für eine spätere strafprozessuale Beweisführung in einem Strafverfahren besonders wichtige Beweismittel gesichert werden. Es macht unseres Erachtens allerdings auch deutlich, daß die Tätigkeit der Untersuchungsabteilungen im Zusammenhang mit der Untersuchung politisch-operativ bedeutsamer Vorkommnisse stärker als bisher mit der Entscheidung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt abgeschlossen werden muß, wenn im Verlauf des strafprozessualen Prüfungsverfahrens Beweismittel gesichert wurden, die den Verdacht des Vorliegens einer Straftat bereits begründen. Das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wird in der Regel gemäß § 143 (1) StPO vorläufig einzustellen sein. Die gesicherten Beweismittel bleiben unbegrenzt in jedem späteren Strafverfahren verwendbar.

Zur Durchführung von Befragungen mit politisch-operativer Zielstellung durch die Untersuchungsabteilungen des MfS

Der Verfassungsauftrag des MfS, den Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger jederzeit zu gewährleisten, erfordert die Lösung vielfältiger Aufgaben durch das Ministerium für Staatssicherheit. Dementsprechend werden die Untersuchungsabteilungen des MfS häufig und in relativ großem Umfang ausschließlich mit politisch-operativer Zielstellung tätig. Dabei geht es, entsprechend den Orientierungen des Ministers für Staatssicherheit, vor allem um die differenzierte Nutzung der strafprozessualen Befugnisse des Untersuchungsorgans sowie des sozialistischen Rechts insgesamt für die Lösung spezifischer politisch-operativer Aufgaben des MfS. Einen besonderen Stellenwert im Rahmen solcher Aktivitäten der Untersuchungsabteilungen des MfS nehmen Befragungen von Personen ein, die planmäßig mit ausschließlich politisch-operativer Zielstellung durchgeführt werden. Darüber hinaus ergeben sich mitunter im Verlaufe der Durchführung von Verdächtigenbefragungen gemäß § 95 (2) StPO durch die Untersuchungsabteilungen unvorhergesehene Möglichkeiten der Verwirklichung derartiger politisch-operativer Zielstellungen. Wegen der praktischen Bedeutung halten wir es für zweckmäßig, an dieser Stelle die dabei zu beachtenden rechtlichen Zusammenhänge zu erläutern.